

Was ist strafbar an häuslicher Gewalt? Wie kann ich Strafanzeige erstatten?

Häusliche Gewalt ist strafbar, wenn Sie in einer Ehe oder Partnerschaft

- **geschlagen** werden. Das „Schlagen“ kann unterschiedliche Formen haben. Dazu zählen auch Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge, das Zuschlagen/Zustechen mit einem Werkzeug;
- **eingesperrt** und **belästigt** werden. Dazu gehört auch das bewacht und kontrolliert werden, Telefon- und SMS-Terror und das gewaltsame Eindringen in Ihre Wohnung;
- **vergewaltigt** oder zu anderen **sexuellen Handlungen** gezwungen werden;
- **andere Gewalttaten** erleben wie gewürgt, an den Haaren gerissen oder auf irgendeine Art bedroht oder erniedrigt werden;
- **gezwungen werden, etwas zu tun oder zu unterlassen**, in dem Ihnen mit Gewalt gedroht wird oder Sie Gewalt erleiden müssen.

Einige der strafbaren Taten werden als „**Offizialdelikte**“ bezeichnet. Die Polizei untersucht diese Delikte „von Amtes wegen“, wenn sie davon weiss. Wenn sie nichts davon erfährt, kann *irgendeine* Person (Sie selber, eine Bekannte, ein Familienangehöriger, etc.) eine Anzeige machen. Die wichtigsten Offizialdelikte sind im Kästchen weiter unten aufgelistet. Wenn hingegen die Tat ein „**Antragsdelikt**“ ist, kann nur von der *betroffenen* Person Anzeige gemacht werden (die wichtigsten Antragsdelikte finden Sie ebenfalls im Kästchen weiter unten).

Eine Anzeige können Sie beim nächsten Polizeiposten machen. Alle Polizisten und Polizistinnen auf jedem Polizeiposten sind dazu verpflichtet, eine Anzeige entgegenzunehmen. Besprechen Sie die Anzeigeerstattung vorher *wenn immer möglich* mit einer Fachperson (z.B. Opferhilfeberatungsstelle, einem Anwalt, einer Rechtsberatungsstelle)!

Tipps zur Anzeigeerstattung

- Erstellen Sie die Anzeige bei der Kantonspolizei. Vereinbaren Sie im Voraus telefonisch einen Termin. Dies kann auch eine andere Person für Sie erledigen (Beraterin, Anwältin, KollegIn).
- Teilen Sie der Polizei mit, ob Sie einen Dolmetscher benötigen.
- Lassen Sie sich von einer Person begleiten, welcher Sie vertrauen.
- Bringen Sie wenn möglich Beweismaterial mit (z.B. Arztzeugnis, Drohmails, SMS).
- Sie haben das Recht, Fragen zu Ihrer Intimsphäre zu verweigern (z.B. die Frage, ob Sie neben Ihrem Ehemann auch noch einen Geliebten haben).
- Bei Sexualdelikten haben Sie das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden (gilt auch für den Dolmetscher).
- Eine körperliche Untersuchung muss von einem Arzt vorgenommen werden.

Hinweis: eine Strafuntersuchung kann lange dauern und für Sie eine Belastung bedeuten. Es ist wichtig, dass Sie dabei gut unterstützt werden. Dies kann durch Personen aus Ihrem Privatleben oder auch durch Fachpersonen erfolgen, wie z.B. einen Anwalt oder einer Psychologin. Die Opferhilfestelle hilft Ihnen bei der Vermittlung von Fachpersonen und informiert Sie über die Möglichkeiten der Übernahme der Kosten.

Offizial- und Antragsdelikte

Die wichtigsten Offizialdelikte:

- Schwere Körperverletzung
- Unterlassung der Nothilfe
- Gefährdung des Lebens
- Freiheitsberaubung/Entführung
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- Einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeit, Nötigung und schwere Drohung (*)

Die wichtigsten Antragsdelikte:

- Einmalige Tätlichkeit
- Sachbeschädigung
- Üble Nachrede, Beschimpfung, Verleumdung
- Hausfriedensbruch

*

Diese Taten sind nur in einer Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte. Bei allen diesen Taten hat das Opfer die Möglichkeit, die Anzeige später zurückzuziehen.

All diese Delikte finden Sie im Strafgesetzbuch (StGB), siehe folgenden Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html.

Welche Tat jedoch genau zu welchem Strafgesetzbuchartikel zählt, muss in einer Beratung auf einer Opferhilfestelle, Rechtsberatungsstelle oder bei einer Anwältin/einem Anwalt geklärt werden.